



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Stefan Löw, Johann Müller, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung des Aufnahmegesetzes – Bayerisches Asylnotstandsgesetz

#### A) Problem

Die Gemeinden im Freistaat Bayern sind in unterschiedlichem Maße von der Aufnahme von Asylbewerbern betroffen. Gemeint sind mit Asylbewerbern im Folgenden alle Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Besonders kleinere Gemeinden und solche mit begrenzter Infrastruktur haben Schwierigkeiten, zusätzliche Asylbewerber aufzunehmen, wenn sie bereits ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben. Dies führt oft zu Überlastungen im Bereich der sozialen Dienste, der Unterbringungsmöglichkeiten, der Schulen sowie des Gesundheitswesens. Zudem fühlen sich viele Gemeinden übergangen, da sie derzeit nur begrenzt Einfluss auf die Zuweisung von Asylbewerbern durch übergeordnete Behörden haben. Die fehlende Mitsprache führt zu Spannungen innerhalb der Gemeinden, einer zunehmenden Unzufriedenheit in der Bevölkerung und belastet das kommunale Zusammenleben.

Der aktuelle Zustand stellt für viele Gemeinden eine erhebliche Belastung dar, ohne dass sie über ein adäquates Instrument zur Entlastung verfügen.

#### B) Lösung

Durch die Einführung eines Widerspruchsrechts für die Gemeinden des Freistaates Bayern wird eine Lösung angeboten, die für mehr kommunale Beteiligung und demokratische Mitbestimmung sorgt. Dieses Widerspruchsrecht erlaubt es den Gemeinden, eine Zuweisung von Asylbewerbern abzulehnen.

#### C) Alternativen

Keine Einführung eines Widerspruchsrechts (Status quo): Die Beibehaltung des Status quo würde bedeuten, dass die Zuweisung von Asylbewerbern weiterhin zentral gesteuert wird, ohne dass die Gemeinden ein formelles Mitspracherecht haben. Die daraus resultierenden Spannungen und Belastungen in überlasteten Gemeinden würden bestehen bleiben. Diese Lösung würde den Gemeinden wenig Raum zur Entlastung bieten.

#### D) Kosten

Keine Mehrkosten



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Aufnahmegesetzes – Bayerisches Asylnotstandsgesetz

#### § 1

Nach Art. 6 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird folgender Art. 6a eingefügt:

#### „Art. 6a

Widerspruchsrecht der Gemeinden bei der Zuweisung von Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG

(1) Jede Gemeinde im Freistaat Bayern hat das Recht, durch einen Gemeinderatsbeschluss der Zuweisung von Personen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 gegenüber der zuweisenden Behörde zu widersprechen und damit den Asylnotstand zu erklären.

(2) Der Widerspruch kann erhoben werden, wenn in der Gemeinde eine weitere Unterbringung von Asylbewerbern (Personen im Sinne des Art. 1 Abs. 1) eine unzumutbare Belastung für die Infrastruktur, die lokale Gemeinschaft, die Unterbringungsmöglichkeiten oder die Kapazitäten der sozialen Dienste darstellt.

(3) Eine unzumutbare Belastung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere vor, wenn

1. ein grobes Missverhältnis zwischen Männern und Frauen in der Gemeinde vorliegt oder zu befürchten ist,
2. Auffälligkeiten in den örtlichen Kriminalstatistiken vorliegen oder zu befürchten sind,
3. eine Unterversorgung der lokalen Bevölkerung mit erschwinglichem Wohnraum vorliegt oder zu befürchten ist.

(4) Über das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung entscheidet die Gemeinde.

(5) Der Widerspruch gilt bis auf Widerruf.

(6) <sup>1</sup>Während des Asylnotstands dürfen der Gemeinde keine Personen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 zugewiesen werden. <sup>2</sup>Dies ist bei der Verteilung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Asyldurchführungsverordnung zu berücksichtigen.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll Gemeinden im Freistaat Bayern in die Lage versetzen, durch demokratische Entscheidungen im Gemeinderat über die Aufnahme von Asylbewerbern zu bestimmen. Dies soll gewährleisten, dass die Belastbarkeit der lokalen Infrastruktur und sozialen Dienste nicht überstrapaziert wird.

Durch diese Regelung wird das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in Bayern nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sichergestellt. Dieses Gesetz gewährleistet den Gemeinden das eigenständige Handeln in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, und es umfasst insbesondere die Verantwortung, Entscheidungen über die Nutzung und Verteilung ihrer Ressourcen im Falle der Überlastung eigenständig zu treffen.

Die Senkung der Anzahl von Asylbewerbern durch dieses Gesetz sorgt für weniger Kosten in den Kommunen und in ganz Bayern. Die Kommunen würden mit einer konsequenten Anwendung dieses Gesetzes mit ihren sachlich und demokratisch unterlegten Feststellungen des Asylnotstandes dafür sorgen, dass der Freistaat Bayern die unbeschränkte Aufnahme von illegal ins Land gekommenen Personen aussetzen muss. Dies würde einer Durchsetzung der geltenden Rechtslage auf Bundesebene entsprechen. Damit wird den Kommunen, dem Freistaat Bayern und letztendlich den steuerzahlenden Bürgern Milliarden von Kosten eingespart.

**B) Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1 – Änderung des Aufnahmegesetzes****Zu Abs. 1**

Die Einführung eines Widerspruchsrechts soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, eine Entscheidung über die Zuweisung von Asylbewerbern aktiv mitzugestalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinden nicht überfordert werden und keine unzumutbaren Belastungen tragen müssen.

Viele Gemeinden sehen sich in der Pflicht, Asylbewerber aufzunehmen, stehen jedoch vor infrastrukturellen und finanziellen Herausforderungen. Dieses Widerspruchsrecht sorgt für eine gerechte Verteilung von Asylbewerbern im Freistaat Bayern.

**Zu Abs. 2**

Ein Widerspruch kann nur erhoben werden, wenn die Gemeinde darlegt, dass eine zusätzliche Zuweisung unzumutbare Belastungen für die Infrastruktur, die Unterbringung oder die sozialen Dienste mit sich bringen würde. Dies stellt sicher, dass das Widerspruchsrecht nicht missbräuchlich angewandt wird, sondern nur in Fällen, in denen die Aufnahme tatsächlich nicht mehr zumutbar ist.

**Zu Abs. 3**

Dieser Absatz des Aufnahmegesetzes definiert Regelbeispiele, bei deren Vorliegen eine Gemeinde das Recht hat, gegen die Zuweisung von zusätzlichen Asylbewerbern Widerspruch einzulegen. Diese Kriterien dienen dazu, objektive und nachvollziehbare Gründe für eine mögliche Überlastung der Gemeinde festzustellen. Die Regelung zielt darauf ab, einen Ausgleich zwischen den Verpflichtungen der Gemeinden zur Aufnahme von Asylbewerbern und den legitimen Interessen der örtlichen Bevölkerung sowie der öffentlichen Infrastruktur zu schaffen.

**Zu Nr. 1**

Ein grobes Missverhältnis zwischen Männern und Frauen: Ein solches Ungleichgewicht kann die soziale Struktur der Gemeinde erheblich beeinflussen. Überwiegend männliche Asylbewerber können das demografische Gefüge und den sozialen Frieden belasten. Dies kann insbesondere zu Spannungen führen, wenn die Zahl der Männer in einem Ort überproportional ansteigt und dadurch soziale Gleichgewichte gestört werden. Das Kriterium dient daher dem Schutz der sozialen Stabilität und der Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur.

**Zu Nr. 2**

Auffälligkeiten in den örtlichen Kriminalstatistiken: Sollten sich in einer Gemeinde Auffälligkeiten in den Kriminalstatistiken ergeben, kann die Zuweisung weiterer Asylbewerber eine Verschärfung dieser Problematik befürchten lassen. Dies könnte die Sicherheitslage vor Ort belasten und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflussen. Mit diesem Kriterium soll vermieden werden, dass Gemeinden in sicherheitsrelevanten Problemfeldern zusätzlich belastet werden, was das Vertrauen der Bürger in die staatliche Sicherheitsgewährleistung gefährden könnte.

**Zu Nr. 3**

Unterversorgung der lokalen Bevölkerung mit erschwinglichem Wohnraum: Eine unzureichende Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum kann bereits existierende soziale Spannungen verstärken. Die zusätzliche Unterbringung von Asylbewerbern könnte zu einer noch stärkeren Konkurrenz um ohnehin knappen Wohnraum führen, was vor allem einkommensschwache Bevölkerungsschichten trifft. Das Kriterium soll daher sicherstellen, dass die Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung nicht durch die Aufnahme von Asylbewerbern gefährdet wird.

**Zu Abs. 4**

Die kommunale Selbstverwaltung ist eines der Grundprinzipien unseres demokratischen Gemeinwesens.

Die Einführung eines Widerspruchsrechts soll es den Gemeinden ermöglichen, aktiv an der Entscheidung über die Zuweisung von Asylbewerbern mitzuwirken. Das sichert die Manövrierfähigkeit der Gemeinde.

Die kommunale Selbstverwaltung hat in Deutschland durch die Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Verfassungsrang.

**Zu Abs. 5**

Ein Widerruf ist durch einen Beschluss des Gemeinderats jederzeit möglich.

**Zu Abs. 6**

Abs. 6 legt fest, dass während der Wirksamkeit eines Widerspruchs keine weiteren Asylbewerber der betroffenen Gemeinde zugewiesen werden dürfen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Bedenken der Gemeinde hinsichtlich der Belastbarkeit ihrer Infrastruktur und sozialen Dienste berücksichtigt werden.

**Zu § 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.